

Richtlinie der Stadt Straelen

zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Präambel

Im Jahr 2017 wurde die erweiterte Innenstadt Straelen auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes - Innenstadt Straelen 2022 - in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteile“ aufgenommen.

Durch den Verfügungsfonds werden im Zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt lokal angepasste Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt. Somit soll die aktive Beteiligung engagierter Akteurinnen/Akteure am Stadtumbauprozess gefördert werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die vorliegende Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung zur Bewilligung der Mittel.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im „Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“ zu unterstützen. Es sollen nicht-kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Straelen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Unterstützung des privaten Engagements zur Entwicklung und Aufwertung der Straelener Innenstadt.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel beschließt das Entscheidungsgremium nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinie 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst den Bereich des im Anhang 1 dargestellten zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt innerhalb des Stadtumbaugebietes „Erweiterte Innenstadt Straelen“.

3. Fördergegenstand

3.1 Gefördert werden:

- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung des Stadtbildes und des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen, Aktionen, Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
- Beschilderungs-, Informations – und Leitsysteme

3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben.

Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden **rein investive** (z.B.

- Stadtmobiliar,
- Kunst,
- Begrünung,
- Umsetzung von Lichtkonzepten,
- Beschilderung)

und **investitionsvorbereitende** Maßnahmen z.B.

- Gestaltungsleitfaden Schaufenster,
- Wettbewerbe,
- Passantenbefragungen

gefördert.

Nichtinvestive Maßnahmen z.B.

- Immobiliendatenbank,
- Veranstaltungen zur Kundenbindung,
- Serviceoffensiven

können nur aus dem Privatanteil des Verfügungsfonds gefördert werden.

3.3 Grundsätzlich nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Eigenleistungen,
- Unbefristete Aktivitäten,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie
- Maßnahmen, die nicht den Zielen und Voraussetzungen aus Punkt 3.1 entsprechen.

4. Art und Umfang der Mittel

4.1 Der Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus Mitteln von Bund, Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Straelen und Mitteln von privaten Dritten.

- 4.2 Voraussetzung für die jährlichen Städtebaufördermittel (Bund, Land, Kommune) in Höhe von 40.000 € ist, dass derselbe Betrag (40.000 €) jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird.
- 4.3 Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 4.4 Die Förderung erfolgt als nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von max. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten sofern bestätigt wird, dass mind. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten durch Private bereitgestellt wird.
- 4.5 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Stadt Straelen auszugleichen. Größere Abweichungen sind der Stadt Straelen zu melden. Über eine Änderung des Bewilligungsbescheids entscheidet das unter Punkt 6 benannte Gremium. Die Höhe der Zuwendung bleibt unverändert.
- 4.6 Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt und zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen.
- 5.2 Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Straelen, Fachdienst Stadtentwicklung, einzureichen. Es ist das Antragsformular der Stadt Straelen zu verwenden.
- 5.3 Anträge, über die das Gremium entscheiden soll, sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Gremiums bei der Stadt Straelen einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.
- 5.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme inklusive erwarteter Effekte und Nutzen für die Innenstadt
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung, einschließlich ggfs. entstehender Folgekosten durch Pflege und Unterhaltung.
 - Bestätigung über mind. 50 % Eigenanteil.
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Dauer der geplanten Maßnahme
 - Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt
 - Rechtsverbindliche Unterschrift
- 5.5 Ein Auswahlgremium entscheidet über die die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.
- 5.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6. Auswahlgremium

6.1 Über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein lokales Auswahlgremium bestehend aus jeweils:

- einem Vertreter des Bereichs Stadtmarketing der Stadtverwaltung Straelen als Vorsitzende/r
- zwei Vertretern des Fachbereichs Stadtentwicklung und Infrastruktur der Stadtverwaltung Straelen
- einem Vertreter des Werberinges AusStraelen e.V.
- einem Vertreter des Verkehrsvereins Straelen e.V.
- einem Vertreter des Vereins L(i)ebenswertes Straelen e.V.
- einem Vertreter der Gastronomie in Straelen

Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen. Das Gremium ist auch entscheidungsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind.

6.2 Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.3 Die Sitzungen finden nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal statt.

6.4 Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

6.5 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

7. Zuwendungsempfänger

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Stadt Straelen

8. Bewilligung und Mittelverwendung

8.1 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Straelen.

8.2 Erst nach Erhalt der Bewilligung darf mit der Maßnahme begonnen werden.

8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Gegenstand der Bewilligung und zu beachten.

8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt Straelen.

8.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Straelen, Fachdienst Stadtentwicklung zu senden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation / Erläuterung der durchgeführten Maßnahme

- Fotos zur freien Verwendung
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - Alle Originalrechnungen
- 8.6 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Bei Unterschreitung der nachgewiesenen Kosten gegenüber dem Bewilligungsbescheid, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 8.7 Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfond erfolgen.
- 9. Zweckbindungsfrist**
- 9.1 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Sie beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Instandhaltung sowie Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.
- 9.2 Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.
- 10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gem. §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) jährlich zu verzinsen.
- 11. Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 05.06.2018 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
- Anlage 2 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

ANLAGE 1

**Räumlicher Geltungsbereich des Fördergebietes zum Verfügungsfond
„Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Straelen“**

